

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt und selbst bei Kenntnis nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, der Verkäufer – nachstehend PLD – in Person der Geschäftsführung hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB) gelten nur für Geschäftsbeziehungen der Zweigniederlassung Austria mit Unternehmern.
- 1.2 Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei letzteren nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.
- 1.3 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt Abweichungen zu diesen AGB zu vereinbaren; etwaige derartige Vereinbarungen sind unbeachtlich und binden uns nicht.

2 Angebote, Aufträge, Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 2.1 Angebote von PLD sind stets freibleibend.
- 2.2 Aufträge des Käufers werden für PLD durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Bis dahin gilt das Angebot von PLD als unverbindlich.

3 Berechnung

- 3.1 Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 PLD behält sich eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
- 3.3 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks von PLD, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation verlangt.
- 3.4 Ändern sich zwischen Bestellung und Auslieferung die für die Berechnung des Preises maßgeblichen Grundlagen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten, so ist PLD berechtigt, den Preis entsprechend der Änderung der Kostengrundlage anzupassen. Kostenerhöhungen werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.5 Lieferungen erfolgen frei Haus bei Gebindeware AKROS, AMBRA und ARBOR ab 200 Litern, bei allen anderen Produkten ab 100 Litern; Tankware AKROS, AMBRA, ARBOR sowie alle anderen Produkte ab 600 Litern pro Ölsorte. AKCELA Mindestbestellmenge Gebindeware 200 Liter, bei Tankware 600 Liter pro Ölsorte. AREXONS-Artikel ab 300,- EUR frei Haus. Bei einer gleichzeitigen Bestellung von Schmierstoffen gemäß unseren AGB § 3.5 sind AREXONS-Artikel bereits ab 1 Verpackungseinheit frei Haus lieferbar.

4 Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte ohne Abzug zahlbar. Die in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen gelten als vereinbart.
- 4.2 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist PLD nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und nach Setzung einer angemessenen Frist, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt.
- 4.3 Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks bedarf der Zustimmung von PLD; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben ab dreißig Tagen nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.4 Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.5 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von PLD endgültig verfügbar ist.
- 4.6 PLD behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 4.7 Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 4.8 Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne schriftliche Vollmacht von PLD nicht berechtigt.

5 Lieferung

- 5.1 PLD ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
- 5.2 Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Käufer ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder der Käufer Änderungen der Leistung verlangt, es sei denn, PLD hat die Verzögerung zu vertreten.
- 5.4 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs haftet PLD nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Käufers an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung von PLD, soweit PLD kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In den übrigen Fällen kann der Käufer im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit PLD kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Preises der betroffenen Lieferung oder Leistung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Preises der betroffenen Lieferung oder Leistung. Das Recht des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Ziff. 11 zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.5 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
- 5.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass PLD von den eigenen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird, soweit PLD die Lieferverzögerung auf Seiten der eigenen Lieferanten nicht zu vertreten hat.

Sich abzeichnende Verzögerungen wird PLD dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.

6 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 6.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Etwaige Rücktrittsrechte der Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Vorschriften wegen einer dauerhaften Störung bleiben unberührt. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen von PLD ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist PLD berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

7 Versand

- 7.1 PLD behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, anfallende Mautgebühren, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 7.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung durch den Käufer einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von PLD.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PLD berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 8.3 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn PLD dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt PLD vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 8.4 Werden im (Mit-) Eigentum von PLD stehende Waren durch den Käufer mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sache als Hauptsache anzusehen, so steht PLD an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Werts der im (Mit-) Eigentum von PLD stehenden Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Käufer bereits jetzt an PLD übereignet und überträgt. PLD nimmt diese Übereignung und Übertragung an. Der Käufer verwahrt die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache sorgfältig und unentgeltlich für PLD und verpflichtet sich in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangendem Rahmen diese gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits hiermit im Voraus an PLD ab. Wenn die im Eigentum von PLD stehende Ware seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt wurde, gilt der von PLD in Rechnung gestellte Warenwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert der Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- 8.5 Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber PLD ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Waren weiterzuveräußern; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
- 8.6 Der Käufer tritt bereits hiermit alle sich aus einer Weiterveräußerung der Ware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung aller für PLD gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an PLD ab. PLD nimmt diese Abtretung hiermit an. Werden Waren veräußert, an denen PLD gemäß Ziffer 8.4 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil von PLD entspricht. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung der Ansprüche in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken.
- 8.7 Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.
- 8.8 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt ein sonstiger erheblicher Mangel seiner Leistungsfähigkeit vor, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und PLD alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf abgetretene Ansprüche hat der Käufer PLD unverzüglich mitzuteilen.
- 8.9 Übersteigt der Wert der PLD zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen von PLD gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist PLD auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch PLD.

9 Gewährleistung

- 9.1 Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch (Ersatzlieferung).
- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Recht zur Wandlung des Vertrags zu.
- 9.3 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Rügepflicht – insbesondere vor Weiterverarbeitung – unverzüglich ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer muss offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf (5) Werktagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde durch PLD arglistig verschwiegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist auch hier die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde durch PLD arglistig verschwiegen.

- Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Haftung nach Ziff. 11 bleibt von der vorstehenden Verjährungsregel unberührt. Ebenso die Ansprüche des Käufers im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- 9.5 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Besondere Eigenschaften der Ware oder eine besondere Verwendbarkeit derselben werden nicht zugesichert.
- 9.6 Vorstehende Beschränkungen der Gewährleistung gemäß dieser Ziff. 9 gelten auch für Schadenersatz statt Gewährleistung.

10 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 PLD haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.2 PLD haftet unbeschränkt für Vorsatz. Soweit PLD kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall nach Ziff. 11.1 vorliegt, ist die Haftung für Schäden, die aus einer Vertragsverletzung resultieren, ausgeschlossen.
- 11.3 PLD haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit PLD kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall nach Ziff. 11.1 vorliegt, ist die Haftung der PLD ausgeschlossen.
- 11.4 PLD haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantierklärung. PLD haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 Im Übrigen ist die Haftung von PLD – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist.
- 11.6 Soweit die Haftung von PLD gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PLD.
- 11.7 Der Käufer wird PLD unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Käufer PLD nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Käufer hat PLD unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.
- 11.8 Soweit Dritte PLD wegen Schäden in Anspruch nehmen, die der Käufer verursacht hat (z.B. durch eine nachträgliche Änderung oder durch eine unsachgemäße Verwendung der Leistung), wird der Käufer PLD von diesen Ansprüchen freistellen, es sei denn, der Käufer hat die Schadensverursachung nicht zu vertreten.

12 Technische Beratung, Verwendung und Bearbeitung

- 12.1 Die anwendungstechnische Beratung von PLD in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von PLD gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von PLD und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 12.2 Analysedaten, Farbbezeichnungen über sonstige Qualitätsmerkmale entsprechen dem jeweiligen Kenntnisstand und sind deshalb unverbindlich.

13 Rücknahme von Leergebinden

Entsorger und Verwerter von Leerbehältern nehmen nur völlig restentleerte Gebinde an; es dürfen sich weder Restmengen von Frischöl, Altöl, Wasser oder sonstigen Abfallprodukten in den Behältern befinden. Der Käufer ist für die vollständige Restentleerung verantwortlich. Kosten, die PLD aus der Rückgabe nicht restentleerter Gebinde entstehen, werden dem Käufer weiterbelastet. Restentleerte Gebinde nimmt PLD nur am jeweiligen Geschäftssitz zurück.

14 Geheimhaltungsvereinbarung

- 14.1 Der Partner darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Zusammenarbeit mit der Firma Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria weder verwerfen noch Dritten mitteilen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von seinen Mitarbeitern eingehalten wird.
- 14.2 Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere Informationen über den Vertragsgegenstand, Kosten, Preise, Lieferanten und sonstige wirtschaftliche Daten des Vertragsgegenstandes.
- 14.3 Verstößt der Partner oder seine Mitarbeiter gegen diese vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung, so hat der Partner jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- (in Worten: zehntausend) zu bezahlen, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist.
- 14.4 Weitere Rechte der Firma Petronas Lubricants Deutschland GmbH oder deren Zweigniederlassung Austria bleiben hiervon unberührt, insbesondere die Rechte der fristlosen Kündigung sowie Ansprüche auf Auskunftserteilung und Schadenersatz. Auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch ist eine verwirkte und bezahlte Vertragsstrafe anzurechnen.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PLD Rechte oder Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.3 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

16 Schlussbestimmungen – Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 16.2 Ist der Käufer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Zweigniederlassung Austria, sofern kein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. PLD ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 16.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Zweigniederlassung Austria Erfüllungsort.

17 Schlussbestimmungen – Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 17.2 Ist der Käufer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz, sofern kein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. PLD ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 17.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.